

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Anhang.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Anhang.

Anlage zu Capitel II, Nr. 1.

Die Schlüter'schen Visitationsfragen. 1. An die Pastoren.

1. Wie der Pastor heiße, von wannen er hürtig, wie alt er sei?
2. In welchen scholis et academiis er studirt und wie lange er seine studia continuirt und von wem er ordinirt sei?
3. An welchem orth er zuvor und wie lange er allhier in officio?
4. Ob auch zu unsrer Kirchenlehre und Bekenntnisse in formula concordiae und Kirchenordnung begriffen, er sich bekenne und verdamme die calvinische Lehr von der election, der Person des Herrn Christi, von den hochwürdigen Sacramenten, et instituatur collatio cum pastore?
5. Was er für eine Bibel und Commentarien darüber habe und lese?
6. Was er für explicationes locorum theologicorum neben der Bibel lese?
7. Ob er auch des Sonnabends sich zu Hause verhalte, auf seine Predigten studire, dieselbe schreibe oder je zum wenigsten disponire und solche dispositiones vorlegen könne?
8. Ob er auch alle Sonn- und Festtage die gewöhnlichen Evangelien in der Predigt erkläre?
9. Ob er auch in den Fasten die Passion predige?
10. Ob er auch den catechismum Lutheri mit Fleiß treibe und zu welcher Zeit?
11. Ob er auch alle Monat die Vitanei sänge?
12. Ob er auch Sonn- und Festabend zur Beichte leuten lasse?
13. Ob er auch die Leute ad certam formam confitendi gewöhne und jeden in Sonderheit höre und absolvire?
14. Ob er auch in der Beichte den Leuten ihre Sünde mit Ernst erinnere, Gottes Zorn wider dieselbe ihnen verkünde, zur wahren Buße sie ermahne und die Betrübten tröste?
15. Ob er auch ohne Unterschied zulasse und absolvire, die in öffentlichen Sünden, als Verachtung des göttlichen Wortes, in unverföhnlichen Haß und Meid, Ehebruch, Hurerei und dergleichen halsstarrig leben?

16. Ob er auch die zulasse und absolvire, die nicht vom christlichen Glauben und unserm Erlöser Jesu Christo wissen?

17. Ob er auch alle Sonn- und Festtage zu rechter Zeit die Predigt anstelle? und wieder endige?

18. Ob er andre für sich predigen lasse? und wen?

19. Was er für Ceremonien in der Kirche gebrauche, auch was er für Gesänge singen lasse, ob er auch bei den gewöhnlichen Kirchengesungen es bewenden lasse, oder selbst neue Gesänge mache oder die andere gemacht in der Kirche singen lasse?

20. Ob er auch das gemeine Gebot zu thun von der Kanzel vorneme vor allerhand leichtfertige Sachen, da einer etwas verloren, oder aus Haß und Neidt einer wider den andern zu bitten begehret, auch sonst den Leute Aberglauben zu stärken, auf gewisse Zeiten für was bitte, ob er die Predigt mit der verordneten formula precium auch beschliesse?

21. Ob er auch sacram coenam allein administrire oder durch den Küster oder andere ihm helfen lasse?

22. Ob er auch den Küster bisweilen für sich taufen lasse?

23. Wie lang die Eltern ihre Kinder ungetauft liegen lassen?

24. Wie viel Gebattern gebeten werden?

25. Ob die Weiber und Gebattern auch bezeugt zur Taufe kommen, auch der Pastor bisweilen wol bezeugt die Tauf verrichte?

26. Ob er ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gebattern der Täuflinge, auch der copulirten Eheleut schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen?

27. Ob er auch dem Vogt das Register der unehelichen Kinder zustelle und derselbe darüber exquire? *Exhibeatur specificatio a proxima visitatione huc usque?*

28. Ob er auch die Kinder in den Häusern ohne Noth taufe und wenn solches aus Noth geschehen, nöthige Erinnerungen dabei thue?

29. Ob er auch die, so in der Noth bei der Hebamme getauft, wieder taufe, und wie es mit demselben gehalten werde?

30. Ob er auch die Hebammen recht unterrichtet, wie sie taufen soll in der äußersten Noth? Item, ob die Hebamme beeidigt und von wehme? auch wie viel ihrer im Kirchspiel sein?

31. Ob die Sechswöchnerinnen auch ihren Kirchgang halten zu rechter Zeit?

32. Ob er auch die Leute in den Häusern copulire oder in Advent und Fasten?

33. Ob auch, wenn die Copulation gehalten, die Leute bezeugt und voll zur Kirche kommen und Anlust darinnen anrichten?

34. Ob er auch alle Zeit die proclamationes ordentlicher Weise für der Copulation geschehen lasse?

35. Ob er auch fremde, die kein richtig Zeugnuß haben, copulire?

36. Ob er auch die Leut von der Beicht abweise aus eignen Affekten oder auch sich unterstehe die Leute in den Bann zu thun?

37. Was für ergerliche grobe Sünden in seiner Gemeinde am meisten in Schwange gehen?

38. Ob er auch mit Ernst dieselben publice und privatim strafe und Gottes Zorn dawider offenbare?

39. Ob er auch öffentliche Ehebrecher, anrühige Hurer, Zauberer, Segensprecher, Christ(all)enbeseher, Gotteslästerer, Flucher und dergleichen ärgerliche Personen unter seinen Zuhörern habe?

40. Ob auch Eheleute sich getrennt, oder vertraute Personen sich von einander geschieden?

41. Ob auch unter seinen Zuhörern sich Calvinisten, Papisten, Wiedertäufer und andere Secten finden? und ob solche anderen ärgerlich geben?

42. Ob auch feindt, die viel Jahr nach einander sich vor der Predigt, und Brauch des hochwürdigen Sakraments enthalten und daß er dieselbe namhaft mache?

43. Wie der Vogt des Ortes sich zur Predigt und Brauch des hochwürdigen Sakramentes halte?

44. Ob auch unter der Predigt die Zuhörer im Krüge oder sonsten beim Branntwein sich finden lassen oder auf dem Kirchhofe sitzen oder spaziren, sich daselbst zanken und hadern oder schwagen?

45. Ob auch ungehorsame Kinder gefunden werden, die Eltern schlagen, schmähen oder ungebührlich halten?

46. Ob auch von seinen eignen Hausgenossen und Pfarrkindern er gebühlich respektiret werde oder habe, die sich ihm feindlich widersetzen?

47. Ob der Feiertag auch mit allerhandt Arbeit profaniret werde und der Vogt wider die Profanation gebühlich eifere?

48. Ob auch von Gräflichen Herren jüngstes publicirtes mandatum wegen der Hochzeit, Kindertauf und Hausbier, Kirchgang und andern Sachen gehalten werde?

49. Ob der Pfarrer sein Pfarrland richtig besitze oder von Jemand davon etwas entzogen werde? *et cujus consensu? Quaeratur serio, cujus naturae solche Ländereyen seien, ob sic agri proprii oder emphyteutiarum der Kirchen seien oder wie es damit gehalten werde?*

50. Ob er auch selbst etwas davon verſeßet, verpfendet oder vertauschet?

51. Ob er von den Kirchgeschworenen auch zu den Kirchensachen und Rechnungen gezogen und dieselbe richtig alle Jahr geschlossen werde?

52. Ob auch die Gebühr und Pröven sowohl ihm, als dem *custodi* richtig gefolget werden?

53. Ob die Kirchengüter auch verrücket, beschweret, verringert und ablieniret werden?

54. Ob auch die Kirchen, das Pfarrgebäude, Küsters und Schulmeisters Wohnung in guter Acht gehalten werden?

55. Ob die Kirchgeschworenen auch fromme, Gottsalige, aufrichtige Leut und dieselben sich auch fleißig zur Predigt und Gehör göttlichen Wortes und Brauch des hochwürdigen Sakraments halten?

56. Ob die Kirche auch einen Gotteskasten habe und der Küster Sonn- und Festtage mit dem Klingbeutel die Almosen sammle?

57. Ob die Almosen auch richtig distribuiret und der Pastor dazu gezogen werde?

58. Ob der Küster und Schulmeister sein Amt auch thue, die Kirche auf- und zuschließe, dieselbe rein halte *zc.* Ob auch die Nebenschule der gemeinen Schule hinderlich sei?

59. Ob die Jugend auch in ihrem Catechismo fleißig instituiret und von ihnen in der Kirche recitiret werde?

60. Ob er auch mit dem Küster und Schulmeister in Einigkeit lebe?

61. Ob auch der Küster und Schulmeister sich zum Brauch des hochwürdigen Abendmahles fleißig halte neben ihren Hausgenossen?

62. Ob der Pastor auch fleißig mit Verfügung der Contracten und Testamenten verfare und darüber sein Protocollum unsträflich halte? *et exhibeatur protoc. ipsum.*

63. Ob er auch Verschreibung mache über versetzte Hämme der Pfarrländereien?

64. Ob er auch *visitationem domesticam* halte?

65. Ob der Küster auch im Krüge zu Zeiten sich finden lasse?

66. Ob der Pfarrherr auch selbst in dem Krüge sich finden lasse und sonst in den *conviviis* sei und mit dem Trunke sich überlade, auch mit den Bauern raufe und schlage?

67. Ob der Pfarrherr in *vestitu et habitu* sich seines Standes gemäß verhalte und *exemplar gregis* sei?

68. Und dann, was er sonst für *gravamina* habe?

2. Artikeln, darauf Küster und Schulmeister zu fragen.

1. Wie er heiße und von wannen er sei? wo er in seiner Jugend sei in die Schule gegangen und ob er auch latein könne?

2. Wie lange im Dienst er gewesen und wie alt er sei?

3. Was er seines Dienstes wegen zu erwarten?

4. Ob ihm seine Gebühr und Schulgeld richtig gefolget und bezahlet werde?

5. Ob er auch mit Fleiß seines Dienstes abwarte und dem Pfarrherrn gehorsam sei?

6. Ob er für den Pfarrherrn taufe, oder an Statt der Predigt lese?

7. Ob er auch den *catechismum Lutheri* mit Fleiß treibe et *instituat* *visitatio scholae et examen puerorum*?

8. Ob er auch die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschließe?

9. Ob er auch den Taufstein rein halte und jeder Zeit mit frischem Wasser versehe?

10. Ob er auch die Kirche wöchentlich und so oft es nöthig aussege?

11. Ob er auch täglich zu rechter Zeit zu Gebet leute? und wie oft?

12. Ob der Kirchhof auch rein gehalten werde, Pferd, Kuh oder Schwein darauf gehen?

13. Ob er auch Oblaten und Wein zur Kirchen Nothdurft anschaffe? und alle Zeit in Vorrath habe?

14. Ob er auch im Krüge sich oftmals finden lasse?

15. Ob sein Weib und Kinder auch gottselig und ehrbar leben, fleißig zur Beicht, Predigt und Sakrament sich halten? wie viel Kinder er habe, die sein eigen sein?

16. Ob er allein Schul halte oder auch Nebenschulen seien, die ihm Schaden thun? wie viel Kinder er in der Schule habe? *quo methodo utatur*?

17. Was er für Handthierung habe?

18. Was er für gravamina und Mangel habe? NB. Wo aber der Küster und Schulmeister nicht conjungiret, sondern jeder absonderlich, alsdann wird auch billig mit den Fragen Unterschied zu halten und der Küster zwar auf alle vorhergehenden articulos unico decimo septimo excepto, der oder die Schulmeister nur auf den 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 14., 15., 16., 17. und 18. examinirt.

3. Articulu, darauf der Vogt, Kirchgeschworen und Eingepfarrte zu befragen.

1. Ob der Pfarrherr in der Lehre richtig, sich auch bisweilen anders vernehmen lasse? als die Kirchenordnung im Munde führet?
2. Ob er auch alle Sonn- und Festabend zur Vesper leuten lasse?
3. Ob er auch Beicht in der Kirche oder dem Hause sitze, einen Jeden in Sonderheit verhöre und absolvire oder bisweilen auch zusammen absolvire?
4. Ob der Pfarrherr sich auch Sonnabends zu Hause oder im Krüge finden lasse?
5. Ob er auch zu rechter Zeit seine Predigten halte und aufhöre?
6. Ob er auch zu Zeiten den Küster anstatt der Predigt vor sich lesen lasse?
7. Ob er auch nach der Kirchenordnung die üblichen ceremonia in der Kirche behalte? Ob er den exorcismum gebrauche, den Segen mit dem Kreuze spreche?
8. Ob auch in der Kirche die gewöhnlichen deutschen Psalmen gesungen werden oder der Pfarrherr neue Gesenge lasse singen?
9. Ob der Pfarrherr das hochwürdige Abendmahl allein administrire oder dazu den Küster oder andere ziehe?
10. Ob der Pfarrherr auch mit Ernst Sünde und Laster strafe?
11. Ob der Pfarrherr auch seine eignen Sachen auf die Kanzel bringe und seinen affectibus dabei indulgire?
12. Ob er auch den catechismum Lutheri mit fleiß treibe und zu welcher Zeit?
13. Ob er alle Sonntag die gewöhnlichen Evangelien in der Predigt erkläre?
14. Ob er auch alle Monat die Vitanei sänge?
15. Ob der Pfarrherr auch öffentliche und halsstarrige Sünder absolvire und zum Tisch des Herrn gehe und bei der Taufe stehen lasse?
16. Was für ergerliche Personen in dieser Gemeinde gefunden und was für ergerliche Sünde am meisten dieses Orts gespüret werde?
17. Ob auch Leute, die sich der Predigt und Tisch des Herrn viel Jahre haben enthalten?
18. Ob auch Ehebrecher, Hurer, Gotteslästrer, Segensprecher, Bucherer, Judengenossen in dieser Gemeinde gefunden werden?
19. Ob auch Calvinisten, Papisten und Wiederteufer in dieser Gemeinde seien? und wie sich dieselben gegen unsern Gottesdienst anschicken?
20. Ob auch Eheleute und Verlobte sich getrennt und übel vertragen?
21. Wie des Pfarrers Weib und Kinder sich zum Gottesdienste halten und leben?
22. Wie der Küster und Schulmeister auch ihre Hausgenossen sich in ihrem Wandel erzeigen?

23. Ob auch über von Gräfl. Herren letztes publicirtes Mandatum von Hochzeiten, Kindeltauf und Hausbier, Kirchgang und andere Sachen Item von fluchen, Schweren, ingleichen Messerstechen gehalten werde? Ob die Halsseisen und Messerpfähle angeordnet?

24. Ob auch der Feiertag mit allerhand Arbeit profaniret werde, und der Vogt über solche Profanation eifere?

25. Ob auch die Hurerei mit Ernst gestrafet werde?

26. Ob auch der Pfarrherr den Küster für sich taufen lasse?

27. Wie viel Gebattern gebeten werden und ob die Gebattern selbst das christliche Werk verrichten?

28. Ob die Frauen auch bezechet zur Taufe kommen?

29. Ob auch bei der Copulation Unrichtigkeiten vorlaufen? nemlich ob die Hochzeitsgäste toll und voll, mit Trummel und pfeiffen, röhren und dergleichen ergerlichen Dingen zur Kirche kommen?

30. Ob er auch Leute copulire, die nicht von der Kanzel, wie üblich, aufgeboten?

31. Ob der Pfarrherr auch im Kruge sich oft finden lasse und der letzte in conviviis sei?

32. Ob der Pfarrherr sich auch willig bei den Kranken und andern Amtsjorgen — sachen — finden lasse?

33. Ob der Pfarrherr auch ergerliche Handtirung treibe?

34. Ob die Almojen auch am Sonntage gesammelt werden unter der Predigt?

35. Ob der Pfarrherr und die Kirchengeschworenen der Armen sich getreulich annehmen?

36. Ob der Pfarrherr Mitaufsicht auf die Schulen habe?

37. Ob der Pfarrherr auch mit Verfassung der Testamenten richtig verfare?

38. Ob die Kirchen, Pastoris, Küsters, Schulmeisters Gebäude auch in guter Acht genommen werden?

39. Ob der Pfarrherr auch von seinem Pfarreland etwas ver-
setzet, vertauschet oder verkauft?

40. Ob auch von dem Kirchenland dergleichen geschehen?

41. Ob die Jurati ordentlich Register ihrer Einnahm und Aus-
gabe halten und ein besonder Buch dazu haben und ihren gebürlichen
Eid gethan haben?

42. Ob sie den Vogt und ihren Pfarrherrn auch zu den Kirchen-
sachen und Rechnungen ziehen?

43. Ob der Kirche das laudemium oder Weinkauf gegeben und
zu der Kirchen Bestes angewendet werde? oder was eigentlich die Kirchen-
ländereien für Natur und Eigenschaften haben?

44. Was sie sonst für Beschwerung der Kirchen wegen beizu-
wenden? NB. Wo solche articuli examiniret, ist bei jehiger Visitation ver-
mahnet und bemerket worden, jedoch accurato eine Besichtigung der Kirchen,
Glockthürme, Kirchhöfe, Pfarr, Küster, Schulgebäude vorgenommen und wol
nothwendig, daß solches bei allen zukünftigen visitationibus continuiret werde.*)

*) Die mit Kleindruck gegebenen Eintragungen sind die vom Consi-
storialrath Pichtel beliebten Zufügen.

Anlage zu Capitel II, Nr. 2.

Aus Bd. 9, wo der Zug der Visitationen bis dahin verzeichnet steht.

1. Anno 1579 im März durch Superintendent Hamelmann, Magister Tiling (Rath), und Joh. Nihusius (Quästor), in den Vogteien Oldenburg, Apen und . . .

2. Anno 1588 durch dieselben ebendasselbst.

3. Anno 1589 im Juli und August durch dieselben in den Vogteien Ovelgönne und Würden.

4. Anno 1592 im Mai durch Hamelmann und Stangen.

5. Anno 1593 im August und Mai durch Hamelmann, Dan. Stangen und Joh. Nihus in der Vogtei Osterburg, aber im November durch Hamelmann, Magister Judex (ecclesiast. Oldenb.) in der Vogtei Ovelgönne.

6. Anno 1601 im September durch Superintendent Stangen und Joh. Nihus in satrapia Sen. Toparchia Oldenburgica.

7. Anno 1603 im Monat Februar und April durch dieselben ebendasselbst.

8. Anno 1609 im Monat April durch Superintendent Stangen, Rath L. Hering und Joh. Nihus ibidem.

9. Anno 1609 im September, October, November durch Superintendent Schlüter, L. Hering und Magister Belstein (Rath), in der Vogtei Ovelgönne.

10. Anno 1610 im Monat December durch Schlüter und Magister Belstein ibidem und in der Vogtei Oldenburg und Apen.

11. Anno 1611 im Monat October durch dieselben in der Vogtei Wardenburg.

12. Anno 1616 im Monat April, Mai, Juni durch dieselben in Toparchiis? —

13. Anno 1617 im Monat October und September in Satr. Oldenb.

14. Anno 1618—28 im Sommer durch dieselben ferme in toto comitatu.

15. Anno 1632 im August und September durch Schlüter und Hering, auch Tiling und Magister Buscher fast in der ganzen Grafschaft.

16. Anno 1637 im Mai, Juni, Juli durch Hering und Buscher in Satr. Oldenb.

17. Anno 1638 im December durch D. Pichtel und Gerken in Satr. Ovelgönnensi.

18. Anno 1644 im August und September durch Superintendent Wismar und A. G. Belstein, Provincialrichter in Ovelgönne, auch im Namen des Grafen von Delmenhorst Rath Brüning und Neumeyer (Pastor in Berne), in Stadtland und Butjadingen.

19. Anno 1645 im März, October und November durch Wismar und Christ. v. Halle, Rath in den Vogteien Rastede, Neuenburg, Apen, Oldenburg.

Die Visitationsacten des 9. Bandes in Butjadingen.

Graf Anton Günther's Befehl zur Visitation de anno 1643, September 27, wegen eingefallener Ursachen erst 1644 ausgeführt.

Anlage zu Capitel II, Nr. 3.

Instruction (de 1644).

Wornach Unser Anton Günther's, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herren zu Ihever und Kniephausen u. Visitatoren der Kirchen und Schulen in Stadt- und Butjadingerland sich zu achten.

Nachdem wir uns erinnern, daß in allen christlich woll bestellten Policeten billich eyne höhere Vorsorg zu tragen, als wie vorallen Kirchen und Schulen woll bestellet, in guter Ordnung und Wesen, zumalen auch die Unterthanen bei wahrer Gottesfurcht, christlichem Leben und Wandel erhalten werden mögen, maßen denn auch hierunter insonderheit Unsere in Gott ruhende hochselige Vorfahren in dieser unserer Graffschaft publicirten Kirchenordnung ganz nützliche Vorsehung gethan, aber bei diesen beschwergefährlichen Zeiten allerhand Verhindernüssen eingefallen, umb derentwillen die jährlichen Visitationes, wie Wir wohl gerne gesehen hätten, nicht vortgestellt werden können, So ist unser Grfl. Will und Befehlich, daß unsere verordneten visitatores, uf vorhergehende Denunciation vohn Delmenhorst, je eher je lieber in Stad- und Butjadingerland sich erheben, daselbst vorerst Kirchen und Schulen, nach Anleitung berührter Unser Kirchen-Ordnung besuchen. 1. über des Pastoren und Schuldieners Geschicklichkeit, Lehr und Sitten, 2. des Volkes Bestand und Besserung, über öffentliche in der Kirchen und Schulen und Gemeinden eingeriffene Laster, Ehebruch und andere Unzucht, Verachtung Christlicher Lehre, und der heiligen Sacramenten, Uneinigkeit zwischen den Pastoren und Schuldienern und dem Volk, 4. Einkommen der Kirchen und Schulen, auch deren bisherige geführte Administration, deswegen sie denn der Kirchgeschworenen Rechnungen uzunehmen, und zu justificiren, mit allem Fleiß inquiriren und erforschen, zu dem Ende die bei den vorigen Visitationen übliche Fragestücke den Pastoren, Vögten, Schuldienern, Kirchgeschworenen, Küstern, und andern Eingepfarrten vorhalten, diejenigen, so in ihrem Amt und Beruf nachlässig, ärgerlich und lästerhaft, in ihrem Christenthume gottlos erfunden worden ernstlich vermahnen, zu gebührender Strafe ziehen, auch nach Befindung der Excessen uns davon gebührlich conferiren sollen.

Were es auch sach, daß bei Kirchen, Schulen deroselben Intraden und Gebaeden etwas zu verbessern stünde, sollen sie solches beobachten und uns davon referiren, vornemlich den Dorfschaften und Kirchspiel-leuten einbinden, daß sie die Kirchen, Schulen und der Kirchpersonen Behausung nit zerfallen, noch den Kirchen ichtwas entziehen lassen, was aber vor der Zeit etwa entzogen were, da wollen Wir daran seyn, daß dasselbe ohne Weitläufigkeit restituiret werde.

Da auch Sachen vorfielen, welche unter den Unterthanen streitig, altioris indaginis und ad contentiosam jurisdictionem gehörig, so sollen unsere Visitatoren darinnen nichts vornehmen, oder vorhengen, sondern die Sachen an ihren Ort, nemlich Unser Consistorium verweisen, über alles ordentliches protocollum halten, und ihrer Verrichtung halber Uns und besagten Unseren Consistorio davon ausführliche Relation erstatten. Dessen versehen Wir Uns zu ihnen, wollen ihre Verrichtung genehm halten, und verbleiben denselben mit beharrlichen Gnaden zu

allem guten wohl beygethan. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Gräßlichen Secreti, So gegeben auf Unserem Hause Oldenburg, am 22. Augusti 1644.

(L. S.)

Anton Günther.

Anlage zu Capitel II, Nr. 4.

Die Visitationsartikel Bismar's. *) 1. An die Pastoren.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er erzeuget und geboren sey, auch welche Schulen er frequentiret habe?
2. Was er vor academias besuchet und wie lange er daselbst subsistiret?
3. Ob er die biblia in linguis originalibus habe, was er vor eine Teutsche Bibel gebrauche, auch welche commentatores er darüber lese?
4. Was er vor ein compendium locorum theologicorum gelernt?
5. Wann und wie er zum Amte gekommen?
6. Ob er in doctrina et ceremoniis nehest der Bibel bei dem Concordienbuch und der Kirchenordnung verbleibe? Hic instituat collatio.
7. Wann er läuten lasse und Predigt halte?
8. Ob er sich besleiße, die Zuhörer unverdrossen und bei guter Andacht zu behüten?
9. Ob er auch an Sonn- und Festtagen die gewöhnlichen Textus erkläre?
10. Wie er den catechismum treibe?
11. Ob er Wochenpredigten halte und was er vor Textus nehme?
12. Ob er auch in der Fastenzeit die Passionshistory predige?
13. Ob und wie er seine Predigten disponire und abfasse? Inspiciendi conceptus.
14. Ob er die Predigt mit den verordneten formulis precium beschließe?
15. Ob er auch das Gebet etwa thue vor Abergläubische oder ... leichtfertige, nichtswürdige, und auf die Kanzel nicht gehörige Dinge?
16. Wie und zu was Ende er Diebstal und verlorene Sachen von der Kanzel abkündige?
17. Ob er auch Mercantien und ludicra vor oder nach der Predigt insinuire?
18. Ob er vor sich aufwarten und predigen lasse, die sich nicht vorher dem Superattendenti sistiret oder von demselben eine attestat exhibiret?
19. Ob er auf die Schul acht gebe und sie oft besuche?
20. Ob er auch visitationes domesticas halte?

*) Die Visitationsfragen Bismar's kürzte Cadovius, indem er Frage 10, 22, 42, 44, 45, 46 der Fragen an die Pastoren, Nr. 8 der Fragen an die Kirchengesworenen, Nr. 3, 6, 7 der Fragen an die Schulmeister, Nr. 4 der Fragen an die Organisten, Nr. 5 und 7 der Fragen an die Bademütter strich.

21. Ob er reine und unverdächtige, übliche Psalmen und Gesänge singen lasse?

22. Ob man monatlich die Litanej sänge?

23. Ob bei der Tauffe und zum Gebrauch des heil. Abendmahls ärgerliche Personen gestatet werden?

24. Ob die, so communiciren wollen, vorher im Beichtstuhl absonderlich gehöret, unterrichtet und absolviret werden?

25. Wie viel Paten bei der Tauffe stehen und ob er darüber halte, daß die Kinder zeitig müssen zur Tauffe geschicket werden?

26. Wie er sich bei Ehezusagen, wenn er darum berathfraget und dazu erfordert wird, verhalte?

27. Ob er herumblaufende Personen, von denen er keyne Gewißheit und genugsames Zeugnuß hat, copulire?

28. Ob er die, von denen er gute nachrichtigung hat, absque proclamatione oder im Hause oder zur ungewöhnlichen Zeit ohne Consens des Superintendenten zusammengebe?

29. Wie es bei Begräbnissen gehalten werde?

30. Ob er auch, wenn bei Hochzeiten, Kindtauff und Tröstelbier, wider die Gebühr und wider hochgräfl. Gnaden Gastungsmandat sich Personen befinden oder sonst excessus vorgehen, davon er Wissenschaft erlanget, solches dem Amt oder dem Vogt anzeige?

31. Ob er Contract und Testament schreibe, oder wie er damit umgehe, oder ob er auch Partheien verhöre oder vertrage?

32. Wie er die Kranken und Gefangenen bediene?

33. Ob er auch ein Kirchenbuch halte, darin er die copulirte Personen, getaufte Kinder und die Verstorbenen samt den Communicanten ordentlich vorzeige. Und ob er die unehelichen Kinder dem Vogt noch vor der Tauffe anmelde?

34. Wie es mit der Nothtauff gehalten werde?

35. Ob auch Vermachnissen vor die Armen vorhanden und wie die Armengelder samt den andern Almosen verwendet und berechnet werden?

36. Ob Eltern und Kinder auch Eheleut untereinander uneinig und ärgerlich leben?

37. Ob auch in seiner Gemeinde irrige Lehren und Secten in schwang gehen?

38. Ob Verächter Göttlichen Worts und der Sacramenten, Lasterer und mit andern groben Sünden besetzte Personen vorhanden?

39. Ob er seinen Wandel und Hauswesen christlich führe?

40. Ob Einigkeit zwischen den Kirchpersonen und Pfarrkindern seyn?

41. Ob er auch alle halbe Jahre Ihro Hochgräfl. Gnaden publicirte mandata die Sünd und Laster betreffend von der Canzel ablese?

42. Ob er jährlich am andern Sonntage nach Epiphantias zur Verhütung Blutschandt, nach Anweisung des 18. Capitels Levitici Erinnerung thue?

43. Ob er auf des Vogts, der Kirchgeschworenen, Schuldiener, Küster und Organisten oder sonst auff Jemandes Amt, Lehr, Leben und Wandel in specie etwas zu straffen habe?

44. Ob das Postum von der Newen Waisen- und Vormund-

schafts-Ordnung de dato Oldenburg, den 30. Martii 1636 und damals

von allen Canzeln im Lande publiciret, in Originali oder copia hier beim Kirchspiel und bey weme? Si non habent, sollen sie es bei dem Prätori Pupillari oder Ambtmann fordern?

45. Wie dasselbige in Acht genommen worden? und was die Ursachen, daß bis Dato die Wögte sowol als Pastores bishero die begebene Sterbfelle nicht fleißig denunciiret?

46. Ob auch nicht einige Elternlose Kinder anzugezogen, dem entweder noch keyn Vormünder gesetzt, oder die gesetzte Vormünder nicht der gebühr vorstehen?

47. Ob er etwas bey dieser Visitation wisse zu erinnern zur Ehre Gottes und der Kirche Wohlstand dienlich?

2. Vogt zu befragen.

1. Ob er über J. Hoch-Gräfl. Gnaden mandata fleißig halte?
2. Ob er dem Pastori und Kirchpersonen treulich die Hand biete?
3. Ob er mit Gottlosen ärgerlichen Leuten, unter andern mit profanatoribus der heiligen Tage durch die Finger sehe?

4. Was er vor eyner Religion beygethan?
5. Ob er sich mit den Seinigen fleißig zur Predigt und heiligem Abendmahl gehalten, auch sonst mit gutem Exempel andern vorgehe?

6. Ob er über Pastoren, Kirchgeschwornen, Organisten, Schulmeister, Küster oder Jemand aus der Gemeinde zu klagen, daß sie anders als sie billig sollten, sich bezeigen?

7. Ob er auf Kirchen- und Schulgebäu fleißig mit acht gebe?
8. Ob er etwas bei dieser Visitation zu erinnern, so zur Ehre Gottes und der Kirchen Wohlstand dienlich?

3. Die Kirchgeschwornen zu befragen.

1. Von wem und wann sie angenommen und ob sie bey ihrer Annehmung beeidigt seyen?

2. Ob sie Kirchen, Pastorey, Küsterey und Schulgebäu in gutem Stand erhalten?

3. Ob sie wissen, daß etwas von Ländereyen, Warffen, Renten und Zinsen der Kirchen, Schul oder Armen entzogen, beschweret, verrücket oder in fremden Gebrauch verwendet sey?

4. Ob die Kirche das laudemium oder Weinkauff, Gewr und andere jährliche Gefälle richtig bekomme?

5. Ob die rechnung alle Jahr geschlossen werde?
6. Ob sie ergernuß oder was dem wahren Gottesdienst und Christenthum entgegen nach ihrem Vermögen verhüten und abwenden helfen?

7. Ob sie selbst ihr Leben christlich führen?
8. Ob sie einige gravamina oder Beschweruß haben?
9. Ob sie etwas bei dieser Visitation zu erinnern?

4. Schulmeister zu befragen.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er geböhren?
2. Wo er sich in seiner Jugend aufgehalten?

3. Wovon er sich vor Antretung seines Schuldienstes erhalten?
4. Wann und von wem er zum Schuldienst bestellt und angenommen?
5. Ob er die Schulkinder mit treuem Fleiß im catechismo Lutheri, im beten, singen, lesen, schreiben und rechnen unterweise, auch sie zu guten Sitten gewehne?
6. Wie er die Todten besänge?
7. Ob er sein Leben christlich führe?
8. Ob ihm sein pretium und unterhalt zu rechter Zeit werde?
9. Ob auch mehr Schulen und bestalte Schulmeister im Kirchspiel seyn?
10. Ob auch Klipp- und Beyschulen vorhanden?
11. Ob er über jemandt zu klagen oder sich zu beschweren habe?
12. Ob er sonst etwas bey dieser Visitation anzuzeigen?

5. Organist zu befragen.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er gebohren?
2. Wo er sich in seynrer Jugendt aufgehalten und von wem er seine Kunst gelernt?
3. Wann und von wem er vor einen Organisten angenommen?
4. Ob er auch Buhlenlieder oder andere leichtfertige Gesänge schlage?
5. Ob er fleißig zu dem werck sehe, damit es nicht schadhafft werde?
6. Ob er habe, die er in der Kunst unterrichte, und wer sie seyen?
7. Ob er die Todten mit besingen helfe?
8. Ob ihm seine Besoldung und Unterhalt zu rechter Zeit werde?
9. Ob er über jemandt sich zu beschweren habe und ob ihm von jemandes bösen Leben und Wandel etwas wissend sey?
10. Ob er sonst bey dieser Visitation zu erinnern?

6. Custos zu befragen.

1. Wann und von was vor Eltern er gebohren?
2. Wo er sich in seynrer Jugend aufgehalten?
3. Wovon er sich vor seiner Bestallung unterhalten?
4. Wann und von wem er zur Küsterei bestellet und angenommen?
5. Ob er die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschließt, auch daneben Altar und Taufstein rein erhalte?
6. Ob er das Geläute zu rechter Zeit verrichte und die Betglocke des Tages 3mal anziehe?
7. Ob er bey Frostwetter und sonst mit den Glocken vorsichtig umgehe, damit sie nicht Schaden nehmen?
8. Wie er den Gesang in der Kirchen und bei Begräbnissen verrichte?
9. Ob er den Knaben in der Kirche und sonst ihren Muthwillen verstatte?

10. Ob er den Kirchhof also verware, daß ihn Pferd und Vieh nicht verwüsten, noch verderben?

11. Ob eine Schlaguhr bei der Kirchen vorhanden und wie er dieselbige in Acht nehme?

12. Ob er dem Pastori gehorsam und ihn, wenn er zu Kranken gefordert wird, begleite?

13. Ob er mit dem Klingbeutel und Almosen treulich umgehe?

14. Ob er mit Oblaten und Wein zur Communion sich allewege gefaßt halte?

15. Ob er die Todtenbeyne aufnehme und ehrlich beylege?

16. Ob ihm sein verdienster Lohn werde?

17. Ob er von jemand etwas wisse, darüber zu klagen stehe?

18. Ob er bey dieser Visitation etwas habe anzuzeigen und zu erinnern?

7. Bademütter zu befragen.

1. Ob sie ohnwegerlich und ohnverdroffen, den Armen sowol als den Reichen, bey Nacht sowol als bei Tage aufwarten?

2. Ob sie die Hochschwangere zum Gebet und allem Guten, sonderlich auch zum Gebrauch des Abendmahls anmahne?

3. Ob sie die Eltern wegen der Tauffe auf die Ordnung weisen?

4. Ob sie die unzüchtigen Weiber anhalten, den rechten Vater des Kindes zu nennen?

5. Ob sie die Namen der Gevattern dem Pastori anzeigen?

6. Wie sie mit der Nothtauf umgehen?

7. Ob sie auch abergläubische Ceremonien gebrauchen?

Anlage zu Capitel II, Art. 4.

F. B.

Certum est et indubitanter verum, nullum vel inquisite institutum ordinem in tribus Hierarchiis singulisque statibus, sine attenta inspectione et decenti directione constanter durare et feliciter vigere posse: eo enim fine operarios Paterfamilias, Imperator milites, oves Pastor, et Praeceptor discipulos subinde intervisit, spectat, excitat, judicat; quia impossibile est sine informationibus, admonitionibus et dehortationibus in officio piae fidelitatis retineri homines, cujuscunque sint ordinis. Aque hac de causa ab evangelico magistratu inspectio episcopalis, tum in specie in animarum curatores, tum in genere in totas Ecclesias introducta est: Apostolorum scilicet exemplo comprobato, utpote qui, quas fundarunt Ecclesias, visitando confirmarunt. Ut legere est inter alia Act. 14, v. 21. 22. cap. 15, v. 36. 41. cp. 20, v. 17. 31.

Suspirium.

V:

Omnipotens aeterne Deus, Pater luminis et Misericordiarum, Nos famuli tui quaesimus supplices, esto nobis propitius, et illumina Corda nostra, ut per spiritum veritatis, filialis timoris et consilii praesens negotium, quod tuum est, sancte aggrediamur et in illo feliciter

expediendo recte sentiamus, pie consultemus, juste judicemus, et bene omnia faciamus, absque affectibus Carnalibus et lucris terrestribus, quo omnia cogitata, dicta et facta nostra serviant ad nominis tui Sancti Rationem, Ecclesiae, quam filius tuus proprio Sanguine acquisivit, aedificationem, ad boni ordinis instaurationem populi poenitentiam veram, fidem sanctam et obedientiam Evangelio debitam. Exaudi nos! Per D. N. J. C. Amen.

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis,
Patris, filii et Spiritus sancti.
Amen!

Incitamentum
Evangelico Christianum
ad amplectendam, conservandam et propagandam
Orthodoxian γνησίως Lutheranam.

1. Tim. 6., v. 12.

Certa bonum certamen fidei, apprehende vitam aeternam, in quam vocatus es, et confessus bonam Confessionem coram multis Testibus.

Confessio nostra in illustri Comitatu Oldenburgico personans, ex immoto Dei verbo desumpta, Augustanae Confessioni invariatae et utriusque Catechismo B. Lutheri adamussim analoga, comprehensa est in libro Concordiae. De illius origine et progressu, Concordia concors D. Leonhardi Hutteri, inter alia, pag. 581 sic habet: Postquam Ecclesiae, Confessioni Augustinae addictae, deprehenderunt, magna fide restituta et emendata esse ea, quae prius monuissent, totumque librum Verbo Dei, Symbolis Oecumenicis, Confessioni Augustanae primae, minimeque variatae, ejusdem Apologia, articulis Schmalcaldicis, utriusque Catechismo Lutheri, et sic analogiae fidei Christianae per omnia esse conformem, et ὑπόψηρον, tunc demum, post theologorum in omnibus Ecclesiis auditas sententias, communi Sensu, non coacte, sed libere: non favoris alicujus, aut commodi adipiscendi gratia, sed veritatis asserendae studio, ultro et sponte subscripserunt. Quod si aliqui fuerunt, qui deliberandi, et de summa vi altius cogitandi tempus peterent, illis non modo hoc concessum promptissime: sed et dubia, quae habebant, ita discussa et explicata sunt, ut pro hac illuminatione Deo singulares agerent gratias. Rursus, si alii essent, qui subscriptionem negareut, sive suis impediti praeconceptis opinionibus, sive improborum quorundam, et cum primis Calvinistarum emissariorum dehortationibus et dissuasionibus absteriti: illi nullo pacto vel vi, vel minis, vel blandimentis, vel aliis illecebris, ad subscribendum invitati, illecti, nedum coacti: sed suo abundare sensu permissi sunt, donec vel rectius informati, veritati ultro subscriberent, vel contumaciter in erroribus perseverantes, ipso facto ostenderent, se ex nobis non esse, sed fidei naufragium tristissimum fecisse, atque ideo cavendos esse. Quodsi etiam tales publicis muneribus vel in Ecclesia, vel in Politia, vel in Schola essent praefecti, et tamen falsae religioni, cum libro Concordiae e diametro pugnanti, addicti: illi functionibus suis excussi sunt: ne per ipsos alii quoque in errorem inducerentur. Audiamus etiam ipsos Principes Evangelicos intemeratae Orthodoxiae, nec non verae pietatis amantiores, in Praefatione, Apologiae, A. C. praefixa, talia verba proferentes cedro digna: Dieveif

unser Gemüth und meinung allezeit dahin gerichtet gewesen, daß in
 unsern Landen, Gebieten, Schulen und Kirchen keine andere Lehre, den
 allein die, so in der heiligen Göttlichen Schrift gegründet, und der
 Augsburgerischen Confession und Apologiae, in ihrem rechten Verstand
 einverleibet, geführt und getrieben und dabei nichts, so derselben zu
 entgegen, einreißen möchte, verstattet würde, dahin den diese (Concordia)
 Vergleichung auch gestellet, gemeinet und ins werck gerichtet: So wollen
 wir hier öffentlich vor Gott und allmänniglich bezeuget haben, daß wir
 mit viel gedachter jeziger Erklärung der streitigen Articula keine neue
 oder andere Confession, den die, so einmahl Kaiser Carolo dem fünften,
 christlicher Gedächtniß, zu Augsburg A. C. 1530 übergeben worden ist,
 gemacht, sondern unsern Kirchen und Schulen zupoderst auf die heilige
 schrift und Symbola, den auch die erst erwelte augspurgische Confession
 „gewiesen, und — — hiemit ernstlich vermahnet haben wollen, daß be-
 „sonders die Jugend, so zum Kirchendienst und heiligen Ministerio auf-
 „erzogen, mit Treu und Fleiß unterrichtet werde, damit auch bei unsern
 Nachkommen die reine Lehre und Bekenntniß des Glaubens, bis auf
 die herrliche Zukunft unseres einigen Erlösers und Seligmachers Jesu
 Christi, durch hülff und Beistand des heiligen Geistes, erhalten und
 fortgepflanzet werden möge. Wenn denn dem also, und wir unser
 christlichen Bekänntniß und Glaubens, auf göttlicher, prophetischer und
 Apostolischer Schrift gewiß, und dessen durch die Gnade des heil.
 „Geistes in unsern Herzen und Gewissen genugsam versichert sein, und
 „den die höchste und äußerste Nothdurft erfordert, daß bey vielen ein-
 „gerissenen Irrthümben, erregten Ergernüssen, Streit und langwierigen
 „Spaltungen, eine christliche Erklärung und Vergleichung aller einge-
 „fallenen Disputationen geschehe, die in Gottes Wort wohlgegründet,
 „nach welcher die reine lehre von der verfälschten erkant und unter-
 „schieden werde und den unruhigen, zandgierigen Leuten, so an keine
 „gewisse Form der reinen lehre gebunden sein wollen, nicht alles frei
 „und offen stehe, ihres gefallens ergerliche Disputation zu erwecken,
 „und ungereimete Irrthumb einzuführen und zu verfechten, daraus
 „nichts anderes erfolgen kan, den daß endlich die rechte Lehre gar
 „verdunkelt und verlohren und auf die nachkommende welt nichts
 anderß, den ungewisse opinionones, und zweifelhaftige disputirliche wahn
 und Meinungen gebracht werden, und den wir aus göttlichen Befehl
 unser tragenden Ampts halber, unsrer eigenen, und unsrer zugehörigen
 Unterthanen zeitlichen und ewigen wohlfahrt wegen, uns schuldig er-
 „kennen, alles das zu thuen und fortzusetzen, was zur vermehrung und
 „Ausbreitung Gottes Lob und Ehren, und zu seines allein selig-
 „machenden Wortes fortpflanzung, zu Ruhe und Friede christlicher
 „Schulen und Kirchen, auch zu nohtwendigen Trost und Unterricht der
 „armen verirrtten Gewissen, dienstlich und nützlich sein mag und uns
 daneben unverborgen ist, daß viel gutherzige, christliche personen hohes
 und niedriges Standes, nach diesem heilsamen werck der christlichen
 concordica sehnlich seuffzen, und ein besonderes Verlangen tragen, die-
 weil den auch anfangß dieser unser christlichen Vergleichung, unser
 Gemüth und Meinung niemahls gewesen, wie auch noch nicht ist, dieses
 heilsame und hochnöthige Concordien=werck im finstern, Vor jedermann
 heimlich und verborgen zu halten, so haben wir die Edition und
 publicirung desselben nicht lenger einstellen noch aushalten sollen, und

zweifeln gar nicht, es werden alle frommen Herzen, so rechtschaffene Liebe zu göttlicher Wahrheit und christlicher gottseliger Einigkeit tragen, ihnen dieses heilsame, hochnötige, und christliche Werk, neben uns christlich gefallen, und an ihnen dißfalls zu Beförderung der Ehre Gottes, und der zeitlichen und ewigen Wohlfarth keinen Mangel sein lassen 2c. 2c.

Idem sinceræ fidei testimonium, salutisque aeternæ desiderium inter tot Heroes Christianos praeclare edidit, ac intrepide contestatus est illustrissimus Dominus Johannes XVI. Comes Oldenburgiacus et Delmenhorstanus, Dynasta Jeveranus et Kniphusanus, beatissimæ recordationis, A. C. 1576 propriae manus subscriptione, ut habet authentica editio: Johannes Grave zu Oldenburg mpp. Hic pius et in clutus Nutritius Ecclesiae ex officio episcopali etiam author et moderator tunc temporis fuit, ut quoque in terris, Scholis, et Ecclesiis suis pura haec et salvifica doctrina conservaretur, et ad posteritatem propagaretur ideoque ad ejus exemplum et mandatum, Ministri Ecclesiarum et Scholarum in hoc Comitatu docentes, libro Concordiae mente manumque subscribere voluerunt et debuerunt, expressis nominibus, ut sequitur:

Hermann Hamelman, Sup.	Nicolaus Tilingius.
Johan von Halle, Doctor.	Theodorus Hoddersus.
Henricus Tilingius, M.	Henricus Stunneberg.
Ulricus Minardus, M.	Franciscus Lyranus.
Henricus Chremes.	Antonius Meyer.
Gerhardus Sagittarius, M.	Henricus Meisol.
Gerhardus Hanneken.	Herman: Accumensis.
Eilardus Crusius.	Ulricus Lyadonius, M.
Theodorus Sprangius.	Eilhardus Röver.
Joh. Teneramidanus.	Joannes Japetus. etc.

Mirandum hoc Dei Opt. Max. beneficium immensae Misericordiae, in densissimis Papatus tenebris, nobis exortae, grata mente agnoscamus et praedicemus oportet, quod in extrema hac senecta Ecclesiae militantis, quae simul dissidiis intestinis et certaminibus externis debilitata et fere fracta videbatur, clementissime eam respexit, et concordiam de veritate et puritate evangelica divinitus concessit et conciliavit. Quam conservare, promovere, et fide vera vitæ sancta illustriorem reddere, nec non ad posteritatem, si qua futura est, derivare, omnes credentes in foro et choro tenentur et obstricti sunt, et quidem diligentius, quanto Diabolus adversus piam et salutarem illam Concordiam insurgit rabiosus et instat pertinacius, imo tanto ardentioribus ad Deum precibus, et majori officiorum et curarum studio, obviam eundem et pro viribus resistendum est, ut post gloriam Dei, salus nostra, qua praefecto nihil nobis prius esse potest et debet, illaesa et incorrupta retineatur et conservetur. Quemadmodum pie et prudenter apud animum revocans et perpendens Illustrissimus noster Princeps ac Dominus, Dn. Anthon Guntherus Comes Oldenburgiacus etc. non tantum ab initio Regiminis et Politici et Ecclesiastici, beatissimum Patrem Dn. Johannem etc. laudabiliter imitari, et sanctum illud Confessionis Evangelicae Depositum, uti acceperat, constanter retinere, graviter excolere et dilatare voluit, utque etiam nunc vult, sed quoque ad venerandam Senectutem prope veniens, ut verus Ecclesiae Nutricus auxiliares manus, ex episcopali

sollicitudine, praesertim in nostra Statlandia et Butjadingia porrigere voluit: Dummodo mihi, licet indigno Christi Ministro, curam et inspectionem super Ecclesias hujus praenominatae Dioecesis clementer demandare et committere decrevit atque reapse demandavit et commisit, in literis vocationis, instructionis ac Confirmationis, illustri manu et Sigillo Camerali munitis, atque a me loco juramenti reddito aliquo Reversu, ut vocant, humiliter et devote acceptis, quarum Paragraphus, Generosi hujus et Christiani Principis Orthodoxian veram spirans, et ad oculum ostendens, a verbo ad verbum sic habet: Insonderheit aber sol Er (Gerkenius) in unserm Ampt Dvelgonn, in christlichen sachen, als ein getrewer und fleißiger Inspector und Aufseher, mit gebührender sorgfalt ein wachendes Auge haben, Gottes h. und allein seligmachendes wort, nach den biblischen Schrifften Alten und Newen Testaments, darauff begründten unverfälschten, im Jahre 1530 auf dem großen Reichstag zu Augsburg, Kaiser Carolo dem fünften überreichten, und der formulae Concordiae einverleibten Augsburgiſchen Confession, denen darauff erfolgten Schmalkaldischen Articulu, dem großen und kleinen catechismo Lutheri, und unser Kirchenordnung gemäß, rein und lauter, ohn einige corruptelen, nicht allein an seinem anbetrawten Orth selbst lehren und predigen, Sondern auch, daß in unserm Ampt Dvelgonn durch andre nicht etwa falsch irrige, und abgemelter Confession zuwieder lauffende Lehren einschleichen mögen, mit höchsten Fleiß verhüten, über unsere, in Krafft habenden juris Episcopalis, albereit gemachte Kirchen- auch andere, und noch künftige etwa von uns beliebende, und anstellende christliche Verordnung, auch Visitations-Abschiede und Receß trewlich halten, und denselben gehorsamlich leben, auf unserer im Ampt Dvelgonn Verordneter Pastoren, Schulmeister, Cüster, Organisten und anderer Kirchenbedienten Lehre, Leben und wandel fleißig acht geben, und darunter jemand seinem Ampt nicht gemäß, sondern ergerlich lehren oder leben, oder auch unter ihnen Zwytracht und jrrung sich eräugen wolten, dieselbe samt und sonderß, adhibitis admonitionum gradibus, davon ab und aller gebühr trewlich vermahren und allen etwa entstandenen Unwillen oder jrrung, so viel möglich in der güte belegen, und zurechte bringen, da aber dieselbe excessive und beharrlich sein, oder sonsten einige difficultäten dabey sich eräugen wolten, davon zuvorderst uns selbst, und unserm Consistorio alhie zu Oldenburg unverweilt und umbständlich berichten, daß den darauff befundenen umständen nach gebührende Handtbietung und Verordnung thun wird ꝛc. Oldenburg, den 12. Octobris 1653.

(L. S.)

Anthon Günther mpp.

Atque sic optimus Patriae Pater non tantum Confessionem nostram, ut repetita illa est in libro Concordiae, manu et Sigillo obsignavit, sed etiam sancte cavet, ne quispiam officio Ecclesiastico hic praeficeretur, atque in Ecclesiis et scholis ad docendum admitteretur et toleraretur, nisi libris illis Symbolicis, in Libro Concordiae repetitis, subscriberent, atque praelucente verbo Dei, juxta hanc Normam et declarationem purioris doctrinae aperte incederet, vere doceret et sancte viveret, absque omni erroneae Heterodoxiae et simulatae pietatis fuco: Magno ac memorabili postvicturis exemplo, quod aetas, quae nunc est, merito suspicit, ventura autem in Caelum attollet.

Quamobrem et officii, mihi clementer demandati, jam est, una cum Reverendis Dn. Pastoribus, mea Inspectioni subjectis, debita subjectione et obedientia sequi Episcopum nostrum, in hoc territorio, supremum, atque propriis subscriptionibus ostendere et contestari veram illam Confessionem, quae singulari Dei beneficio inter nos viget, vigebitque usque ad seculi Consummationem.

Fiat optime Jesu! fiat Amen!
Anno reparatae salutis, quem enumerat
Votum tale!

Fides et **p**ietas se**M**per **f**loreant **i**n **C**hr**I**sto!

(1654.)

1. Cor. 15, v. ult.

Itaque Fratres mei dilecti firmi estote et immobiles, abundantes in opere Domini Semper, scientes quod labor vester non erit inanis in Domino.

Sequuntur Nomina eorum, qui hoc tempore in Ecclesiis Statlandicis et Butjadanis Evangelium Christi docent.

M. Hinricus Gerkenius, Pastor Golzwardensis Ecclesiarum in Statlandia et Butjadia p. t. Antistes mpp.

Tilemannus Dethardt, past. Rodenkirchensis venerandi ministerii in Statlandia senior.

Mag. Gerhardus Hannekenius, past. Blexensis senior ministerii in Butjadia.

Joh. Fabricius, past. Stollhammensis mpp.

Melchior Meier, Past. Langwardensis mpp.

Erasmus Reinholdus, Pastor Abhusanus mpp.

Josias Christianus Debelius, Pastor Waddensis mpp.

Johannes Rudolphus Gryphiander, Pastor Tossensis mpp.

M. Henricus Gerkenius junior, Pastor Athenensis mpp.

M. Johannes Preussmann, Pastor Burhavensis mpp.

Henricus Burchardus, Pastor Eckwardensis mpp.

Anthon Gunther Bloccius, Pastor Esenshammensium, manu et mente.

Anthon Günther Faselius, Pastor Sweiensium mpp.

Anthon Günther Langhorst, Pastor in Rodenkirchen mpp.

Jacobus Töpfer, Past. Ovelgönnensis mpp.

Sint unum, maneant unum, fateantur et unum.

Dogma Dei verum, qui sacro in ordine docent.

Anlage zu Capitel II, Nr. 6.

Abschied für Bardenfleth de 1609.

Demnach der Wohlgeborner Her Herr Anthon Günther Graf zu Oldenburg undt Delmenhorst, Herr zu Zehver undt Knipphausen, unser Würdige Herr, uns Untenbenannten S. H. verordneten Visitatorn gnädiglich ufferlegt undt bevohlen in vorstehender Visitation die fürfallenden Mängel bestermaßen zu remedyrn, zu ändern undt abzu-

schaffen, undt darbey der Kirchen undt Gemeinde zu Barneslethe auch etlicher dergleichen defect undt gebrechen sich ereigent, So haben wir umb desto mehrer Richtigkeit willen, nachfolgenden Abschied eröffnet undt hinterlassen.

1. Vorerst erinnern wir nochmals den Pastorn Waltherrum Hizen, Cüstern Lühder Mohrbecken undt die Kirchengeschworenen, hinsüro dasjenige, was ihnen in denen ihnen vorgelesenen fragestücken proponieret undt vorgehalten, mit allem Bleis undt ernst für Augen zu halten undt deme allerdinges zu geleben. So auch darbei einiger Mangel oder Gebrechen sich zutragen wollte, solches ungesäumt an das gräfliche Consistorium gelangen zu lassen undt sich bei demselbigen gebuerlichen Bescheides zu erholen.

2. Zum andern soll der Pastor seine Zuhörer ernstlich ermahnen, Weil nach diesem allerwegen auf den ersten Freitage in jedem Monat die Vitanej gesungen undt der Catechismus geprediget werden soll; daß sich die Kirch=Spielleute, zu vorrichtung solches gemeinen Gebets undt den Catechismuspredigten mit Eifer undt Bleis einstellen, undt hat der Pastor solches allerwegen den Sontag zuvor öffentlich von der Kanzel abzukündigen.

3. Zum dritten soll der Pastor seine Zuhörer ernstlich vermahnen, die Beicht undt Empfahung des hochwirdigen Abendtmals nicht allein auf die hohen Festtage zu Sparen, sondern sich auch des Sontags der hochheilig ist, aus christlichem eiffer undt mit feiner Andacht undt Erbarkeit darzu zu finden.

4. Demnach wir auch mit höchstem verdruß erfahren, daß in diesem Kirch=Spiele etliche Betagte und auch junge Leute anzutreffen, welchen in zehen, funfzehen undt mehr Jahren, ja wol die Zeit ihres Lebens nicht zum Tische des Herrn gewehsen; Gottes Wort undt die Predigt aus lauterem teuflischem Muthwillen bis dahero verachtet; Alß soll der Pastor förderlichst solche Personen, deren wir ist so schleunige nicht mechtige werden können, mit allem Ernst dahin ermahnen, weisen undt anhalten, das sie solch Gottlos ergerlich leben ohne weiteren Verzuge abstellen, undt andern Christen sich gleich bezeugen. Da aber solches bei Ihnen nicht hasten, sondern sie in ihrem Gottlosen Wehsende vortfahren würden, soll ehr solches dem consistorio anmelden, auch diese muthwillige Verächter Gottes und des heiligen Abendtmals nicht zu Gebattern bey der Tauffe verstaten, sondern als anrüchtige Leute davon abweisen, do sie auch vor der Befehrung, Todts verfahren möchten Ihnen die gewonliche Ceremonien mit Leuten, Besingen, auf dem Kirchhofe zu begraben keinesweges wiederfahren lassen, sondern sich der Kirchenordnung sub tit. „Von Begräbnissen“ allerdinges gemäs verhalten.

5. Dieweillen auch ein schendtlicher Mißbrauch ist, daß die Leute, was ihnen etwan von ihren Nächsten zu nahe geschehen, oder etwas gestohlen undt entwendet, derhalben in etlichen verschiedenen Kirchspiels=Kirchen drey Sontage nacheinander, ein gemein Gebet thun lassen wollen undt, ihre Bettel auf die Canzel schicken undt umb solcher nichtigen geringschätzigen dinge willen ihren Nächsten zu Schaden undt Verderb des gemeinen Gebets bisweilen ihn gahr in den Bann zu thun begehren, da doch der Thäter weder dem Ankläger noch dem Pastorn bekandt, man auch nicht wider sondern für seine Feinde bitten

und das Uebrige Gott und der weltlichen Obrigkeit beuehlen soll, so soll der Pastor hier immer gute Vorsichtigkeit gebrauchen, den Leuten hiermit nicht willfahren, noch das gemeine Gebet mit solchen leichtfertigen Dingen profanieren undt verunheiligen lassen.

6. Deswillen auch leider undt Gott erbarme es, Insonderheit in diesem Kirch=Spiegel im schwange gehet; das die Leute Mannes undt Weibespersonen, Iha auch unmündige Kinder so über alle maßen schrecklich fluchen und schwören, Gottes marter undt Wunden, Todt, Blut, Sacrament mit ihren gotteslästerlichen Zungen, ihren Neben=Christen zum Verderb undt schande an den Hals, auch etliche viele Teuffel ins Leib wünschen, das Himmel und Erden darüber erzittern möchte. So soll der Pastor solchen Gotteslästerern das gesetz rechtschaffen scherfen undt sie ermahnen davon abzustehen. Würde solches nicht helfen, wirdt mit Gottes Hülffe die Gnädige Landesobrigkeit solche heillose Leute vermüge der heiligen römischen Rechtsordnungen an Leib undt Lebendt straffen.

7. Demnach auch die Erfahrung bezeuget, das dies Orts etliche Leute ungeschueet viele Ihar hero in offentlicher Huererey leben, ihre gewissen Huren undt Beyschläferinnen haben, undt mit denen in den Tag hinein leben; nicht anders, als wen solch gottloses wesendt in dieser löblichen Graffschafft erlaubet wehre, Iha ihrer etliche solche Huren undt Buben noch fein zu sich in ihre Häuser und auff ihre Hofz=Möhre einnehmen und dergestalt sie in ihrer Bosheit sterken, So soll der Pastor mit allem Ernst solchen Huren undt Buben, Hurenwirthen und leichtfertige Personen offentlich von der Canzel straffen undt sie nebendt dem Vogt ermahnen, Bues zu thun, sich solcher Händel undt Wandels zu enthalten, die gethane eheliche Verlöbniße mit dem Kirchgang in kurzem dazu anbestimbter Frist zu vollenziehen, oder gerichtlich gewärtig zu sein, daß anderer gestalt mit ihnen umgesprungen, Huren undt Buben zum Lande hinaus gejagedt, den Hurenwirthen die Häuser über den Köpfen eingerissen, oder anderer gestalt sie verstraffet werden sollen, wie denn gegen dieselbigen auch die bereits vermerkte Straffe außdrücklich reserviret wirdt.

8. Als auch Bericht einkombt, das mehr Gebattern als obvorgedachter unseres gnädigen Herrn Mandat zulässet, bisweilen auch wohl unmündige Kinder, die ihre 14 Ihar noch nicht erreicht, bei der Tauffe gebeten, das auch viele Gebattern nicht Persönlich erscheinen, noch Jemandt an ihre Stelle, da sie nicht persönlich kommen konnten verordnet, dadurch in effectu solch mandat vernichtigiert undt eludiert undt nur allein des Gebattern gelt erbettelt wirdt, So soll solches hiermit außstrücklich abgeschaffet undt verboten undt Vogt undt Pastorn ein wachendes Auge hierauf zu haben, anbevohlen sein.

9. Wie denn auch den Vogt sambt Auskündigern sonst mit allem Ernst undt Bleis undt bei Vermeidung des Gnädigen Landesherrn Ungnadt in allen Punkten, aber S. H. veierlich publicirtes mandat halten undt insonderheit dahin sehen soll „damit auf Sontagen den ganzen Tag, die anderen Feiertage aber unter der Predigt mit Torff, Heugarben fahren, Pflüggen, Eggen undt mit aller anderen Handt=arbeit eingehalten, undt die muthwilligen Verbrecher, der gebuer mit Aus Spannung der Pferde bis zum abtrage gestraffet werden mögen.“

10. Demnach sich auch befindet, daß die Kindesbetherinnen bisweilen ihre Sechswochen nicht aushalten, bisweilen 8, 10, 12 undt mehr Wochen bey gesunden Leibe im Hause beliegen bleiben, also zu frühe oder zur rechter Zeit nicht zur Kirchen kommen undt ihren Kirchgang halten, dardurch sich so langer von dem Hofdienst zu freien, Soll solches hinfüro bei vermeidung willkürlicher Straff eingestellet, undt die Verbrecherinnen vom Pastoren angezeichnet werden.

11. Alldieweil man auch vormerket das allgemeinlich des Sontags undt auf anderen Feyertagen unter dem Singen auch unter der Predigt Ruchlose leute umb der Kirchen spazieren, auf dem Kirchhofe müßig stehen undt da sie Gottes Wort hören sollten, zumittelst ihre schelmerey undt geschwaß miteinander treiben, So sollen Vogt undt Auskündiger darauff Achtunge geben, undt Bleis vorwenden, damit solche Verächter undt entheiliger des Sabbaths mit allem Ernst angesehen undt gestraffet werden.

12. Wie denn in sonderheit auch dem Vogt undt seinen Rathleuten bey ihren Pflichten undt Eiden sich sollen angelegen sein lassen, auf die Krüger Achtung zu geben, damit unter der Predigt kein Bier noch Brantwein verschenket werde bei Vermeidung der Straffe, so von dem gnädigen Landesherrn darauff gesetzt ist.

13. Sintemahl sich auch befindet, wann Bräutigamb undt Braul undt zwar auf den Späten nach Mittage nach der Kirchen zur copulation kommen, das sie vollbezechte Gesellschaft mit sich bringen, welche in der Kirchen undt auf dem Kirchhofe allerhandt Unlust undt tumult mit Ruesffen, Schreien, Brautschlägen aus- undt einlauffen undt andere Leichtfertigkeiten anrichten, Iha mit Spießsen, Forken, Rappiren undt anderen wehren bis für den Altar treten, nicht anders, als ob man nicht betten, sondern fechten wolte. So sollen der Pastor selbigen Nachmittages solchen Personen die Kirche nicht offnen, noch sie copulieren, sondern sie bis auf folgenden Tages abweisen, der Vogt undt seine Rathleuthe auch auff solche Gefellen achtung geben, ihnen zu Zeiten die Wehren mit gebührendem Ernst abgürten undt zur Kirchen hinauswerffen, undt dergleichen Verbrecher wonicht gar beim Kopff nehmen, dennoch zu Register setzen, da sie alsdann woll sollen gefunden werden.

14. Dieweilen es auch kein geringer Uebelstand in diesem Kirchspiel ist, das die Eltern sogar wenig undt untfließig ihre Kinder dem Küster zur Schule schicken, undt also ganz undtverantwortlicher weiße aus ihren Kindern lauter grobe Eßel undt untüchtige Leuthe ziehen, undt auffwachßen lassen, So soll der Pastor nicht unterlassen, in seinen Predigten die Zuhörer zu vermahnen ihr eigenes beste hierunter zu betrachten, damit nicht nott sey, deshalben ein ander einsehendt zu haben.

15. Ferner werden der Vogt, Pastor undt Kirchengeschworenen hiermit angewiesen, sowol dies Ortes als in anderen wolbestallten undt benachbarten Kirchen geschicht, alle Sontage durch einen Kirchengeschworenen oder den Küster mit dem Klingbeutel die Almoßen zu sambeln, darvon Register zu halten undt zu gelegner Zeit was einkomt unter die Rechten Hausarmen zu verteilen.

16. Sintemahl auch an den Kirchsteggen undt Hauspfaden großer Mangel befunden wirdt, darüber sowol die Leute ingemein,

als auch die Pastoren undt Schüler insonderheit bei Winter undt bösen Wetterzeiten merklich verhindert werden die Kirchen, Schulen, Kranken undt Kindelbetterinnen zu besuchen, So wirdt hiermit ebenmäßig dem Bogt ernstlich anbevohlen, fleißiger Aufsicht darauff zu haben undt unvorzüglich zu Vorschaffung, das taugliche breite Stegen bequemlichen gelegt, die Fußpfade unterhalten werden, auch im Fall der Wiederpenstigkeit die Untwilligen umb 17 grothen, so oft sie straffbar befunden werden, zu behuff der Armen zu brüchen, undt zu straffen.

17. Alß sich auch die Kirchengeschworne beklaget, das ihre Kirchenmeyre ihnen noch mit alter Heure verhasstet undt dieselbigen gemeiniglich nicht zu rechter Zeit bezalten, sie alsdes vergebliche nachmahnen haben müßten, So ist ihnen erlaubt, wosern die Heuremeyrer zwischen dies undt nachkünstiger Weihnachten ihre nachstendige Heur auch dieselbige nicht alle Jahr zur rechten Zeit abtragen undt bezahlen, das sie alsdann des Landes verlustig sein, solches anderen wiederumb eingethan werden, undt sie dennoch die Alte Schult entrichten undt darauff verpsendet werden sollen.

Des zur Bekundt haben wir Gotfridus Sluterus, der heil. Schrifft Doctor, Anthonius Heringius, beider Rechten Licentiat undt M. Hermannus Veltenius, Gräßliche Oldenburgische respective Superintendentens Hoff undt consistorial Rätthe undt verordnete Visitatorn diesen Abschiedt mit eigenen Henden unterschrieben. Geschehene zur Barnefleete am 7. Novemb. Anno 1609.

Anlage zu Capitel II, Ar. 7.

Propositio generalis.

Demnach leider! die tägliche Erfahrung bezeuget, daß bei diesen letzten Zeiten der Welt, nicht allein die Landstraffen und plagen, nemlich Krieg, Wasserfluthen, Feuersbrünste, teure Zeiten, Ungewitter, Mißwachsunge, Krankheiten und dergleichen in's gemein continuiren, Sondern auch dieser Ortter Gott auß gerechtem Zorn hin und wieder den einzelnen oder Privatpersonen an der Viehzucht, ackerbau, gartenfrüchten, Fischfang, häuslicher Nahrung oder handel, Damm und teichen, wie auch gerathung der Eheleute, Kinder, gesindes, befreundter und nachbaren, seinen segen entziehet, und aber hierzu die fortschwebende, vielfältige sünde, schande und laster, nebst der Hertigkeit menschlicher gemüther und schlecht verspürter Besserung des Lebens große ursach geben:

Alß hat der Hochgeborne, Unser allerseits gnediger Graff und Herr, auß landesväterlicher sorgfeltigkeit und christlichem eiffer, in gnaden anbefohlen, daß man auffen lande eine Visitation, respectie an der Kirchen, schulen und armenhäusern, ländereyen, aufkünften, geldern, gerechtigkeiten und übrigen beschaffenheiten, vornemlich an den hierzu gehörigen und anderer eingepfarnten Personen lehr, leben und wandel mit allem ernst wieder anstelle, nach den vorhin aufgezeichneten mangeln inquire und ob sich eßliche neuerungen, in gleichen ob die Dabevor

hinterlassenen befehlige, abschiede und memorialen erfüllet oder nicht, fleißig annotire, auch diejenige, so hurerey begangen, und mit der Brüche verzogen, alsbaldt mit dem verordneten Volken und geldbuße abstraffen lassen, wie auch der fluchens und übriger excessen halber, nach befund und ermessigung mit dem halseißen, Kirchenbuße volken, speißung mit wasser und brot, gute anstellung mache, welche leute aber gar zu grob mißhandelt, solche entweder nach der Ovelgönne, Alpen, Neuenburg und Oldenburg zur haft schicke oder in der ankunft Ihrer Gräßlichen Gnaden davon unterthenig referire, dieselbe alsdann mit zuziehung dero übrigen Cangley- und Consistorialrätthen hierin ferner solchen aufschlag geben wolle, daß die übelthäter ernstlich gestraffet und andere ein abscheu darob nehmen werden.

Solchem nun haben wir Gottfridus Schluter, der h. Schrift Doctor und Johannes Heringius, beider Rechten Gewürdigter, als gräßlich Oldenburg respectue Superintendens, Cangley- und Consistorialrätthe, auch anitzo abgeordnete Visitatores im namen Gottes unterthenig nachgesezet, am 7. Augusti A.o. 1632 einen anfang gemacht und soweit mans bringen können, verrichtet, nachfolgender maßen:

Anlage zu Capitel V, Nr. 1.

Acten des Generalkirchenarchivs. Nr. 42, Lit. F.

Specificatio Rasteder und Blankenburger Klostergefelle, zubey ist zugleich befindlich eine Vergleichung der heil. geistl. Besoldung absque dato.

Doch muß es de anno 1628 datiren; denn es heißt: Die gräßl. Lehngüter im Amte Ovelgönne haben ertragen 1628: 556 sch 34 gr. 3 sw . — Die Mastung 1624—31.

Rasteder Gefälle jährlich.

An ständigen Zinsgeldern	67 sch	3 $\frac{1}{2}$ gr.
An Weinkauf ungefähr	25 "	— "

Kogken.

145 Molt ständig	} 205 Molt thun	. . .	615 "	—	"	
40 " zehnten						} à 32 sch
20 " eigen Gewechß						
95 Molt Gersten undt Weißkorn zu 2 sch		. . .	190	"	—	
19 Molt Bohnen zu 3 sch		57	"	—	
224 Molt Hasern zu 1 $\frac{1}{2}$ sch		336	"	—	
1 Molt Malz	3	"	—	
1 $\frac{1}{2}$ Molt Hopfen à 55 gr.		1	"	10 $\frac{1}{2}$ "	
16 Molt Hopfen eigen Gewechß	12	"	16 "	
Elf schuldt (Kinder?) zu 1 sch		11	"	—	
37 feiste Schweine } deren Mastung	} ist zu 1 $\frac{1}{2}$ sch	93	"	—	
25 magere Schweine						

Zu übertragen 1410 sch 30 gr.



	Uebertrag	1410	s/	30	gr.
37 Gense zu 12 gr. 2 sw.		6	"	12	"
200 Hüner nach abzug? . . . zu 3 gr. das Stück . . .		8	"	24	"
30 Eier zu 1 schwarzen		—	"	6	"
1 Tonne 6 \mathcal{A} Butter		24	"	—	"
61 ? Flachs, 6 zu 1 s/		10	"	—	"
Die Mastung ist zuweilen zu 250, bisweilen 100 s/, 80 s/ und die jetzige Zeit gar nichts; seindt derowegen gesetzt		100	"	—	"
Zuwachs ohngefährlich		80	"	—	"
Das Vorwerk Altjade soll, gleich berichtet wird, zum Kloster gehört haben, trägt jetzund zu Heuer und sind zum Vorwerk Neujade gelegt 110 Zück Kleylant, ob aber dasselbe zu der Zeit dazu gehört, steht zu erkundigen.		410	"	—	"

Die Einkünfte beziffern sich Summa 2049 s/ — gr.

Acten des Generalkirchenarchivs. Nr. 42, Lit. F.

Blankenburger Gefälle jährlich.

Ständige zinsß	58	s/	30	gr.	2	sw.
Leichgeldt	2	"	65	"	—	"
Alte Zinsß 49 s/ 8 gr. $\frac{1}{2}$ sw., an welchen aber 7 s/ 70 gr., welche nicht geständig abzuziehen sind, bleiben	39	"	10	"	$\frac{1}{2}$	"
Graßgelte ohngefährlich	50	"	—	"	—	"
Weinkauf	10	"	—	"	—	"

Roggen.

8 Tonnen $7\frac{1}{2}$ Scheffel ständig	}	52 T. $7\frac{1}{2}$ Sch. thun à 2 s/	105	"	63	"	—	"
5 " ohnständig								
36 " Behndten								
3 " Eigengewächs								

Gersten.

13 Tonnen 5 Sch. ständig	}	26 T. 5 Sch. à 2 s/	53	"	18	"	—	"
3 " ohnständig								
10 " Eigengewächs								

Bonen.

2 Tonnen 1 Scheffel ständig	}	5 T. 2 Sch. à 2 s/	10	"	36	"	—	"
3 " ohnständig								
1 Scheffel Behenden								

Hafer.

36 Tonnen 6 Scheffel ständig	}	57 Tonnen 6 Sch. zu 1 s/	57	"	54	"	—	"
14 " ohnständig								
5 " Behenden								
2 " Eigengewächs								

NB. Der Bauen so ca. 5 Zück hält gehört nicht zum Kloster.

Zu übertragen 387 s/ 60 gr. $2\frac{1}{2}$ sw.



	Uebertrag	387	✶	60	gr.	2 $\frac{1}{2}$	sw.
$\frac{1}{3}$ Schwein 54 gr. 5 Zehntklämmer 1 ✶ 14 gr., 18 Zehntgense 3 ✶ 35 Hühner 1 ✶ 33 gr., 500 Eier zu 1 schwarze 1 ✶ 28 gr., 93 R Butter 6 ✶ 33 gr., Mastung jährlich 20—30 ✶, 100 Fuder Heu zu $\frac{1}{2}$ ✶ — 50 ✶	}	Summa	94	"	22	"	—

Die Erträge in Summa 482 ✶ 10 gr. 2 $\frac{1}{2}$ sw.

Die Geistlichen Lehngüter in dem Amte Ovelgönne haben Anno 1628 ertragen .	536	✶	34	gr.	3	sw.
Die alten Capittelbriefe zu Oldenburg, unter welchen besorglich viel unrichtig sein werden, dieweil sich derselben in vielen Jahren niemand angenommen hat, be- tragen ohngefährlich an 2000 ✶, thun jährlich an Zinsen	100	"	—	"	—	"
Ferner erhebt der Rentmeister jährlich stendig Graf Christophers Christemilder Gedächtnuß 5000 ✶ zu 6%	73	"	24	"	2 $\frac{1}{2}$	"
	300	"	—	"	—	"

Zusammenstellung der Einkünfte.

Vom Rasteder Klostergut	2049	✶	—	gr.	—	sw.
Vom Blankenburger Klostergut	482	"	10	"	2 $\frac{1}{2}$	"
Die Lehngüter aus dem Amte Ovelgönne.	536	"	34	"	3	"
Von 2000 ✶ Capitalgelder Zinsen dazu hebung	173	"	24	"	2 $\frac{1}{2}$	"
Von Graf Christophers 5000 ✶ Zinsen	300	"	—	"	—	"
Summa	3540	✶	69	gr.	3	sw.

Superintendent Schlüter bezog an Einnahme	367	✶	16	gr.		
M. Buscher Hosprediger	345	"	60	"		
Der I. Pastor an St. Lamberti	151	"	16	"		
Der II. Pastor an St. Lamberti	105	"	2	"		
Mag. Belstein, Kirchenrath	164	"	46	"		
Der Rector zu Oldenburg aus der Kammer.	66	"	—	"		
Der Conrector	20	"	—	"		
Der Cantor	13	"	44	"		
Der Schulmeister Egidius zu Oldenburg	26	"	34	"		
Der Organist	35	"	28	"		
	1295	✶	30	gr.		

Capitalien zur Oldenburger Schul gehörig 4696 ✶.

Mr. Belsteinii Beweis über die zur Verbesserung der Olden-
burger Schuldiener verwandten Capitalien.



1. Anno 1609 durch Ihre hochgräfl. Gnaden aus der Rentkammer	600 R
Wobon aber die Schul wegen der vorab angewiesenen Länderey wenig geneußt.	
2. Anno 1612 abermals Strafgeder	500 "
3. Anno 1614 habe Ihre gräfliche Gnaden von der Frau Mutter Verlassenschaft zur Verbesserung der Schulsalarien aus der Rentey erlegen lassen	400 "
4. Anno 1619 habe Ihre gräfliche Gnaden abermals durch den Amtschreiber zur Ovelgönne zu der Schule besten im Amte Ovelgönne ausleihen lassen	100 "
	Summa 1600 R

Ueber des:

Anno 1614 haben mehrfachen Ihre gräfliche Gnaden von der Frau Mütterlichen Verlassenschaft zu der Prediger Wittwen und elternlosen Kinder besten aufleihen lassen	400 R
Der Amtschreiber zu Ovelgönne hat jährlich die Geistlichen Gefälle und zahlt dagegen aus den Amtsintraden folgende Stipendia jährlich an die Pastoren zu Utens, Elsfleth, Großenmeer, Zwischenahn, Westerstede, Wardenburg, Neuenbrook, Holle, Neuenhuntof, Hatten, Dötlingen, Huntof je 25 R — in Summa	300 "
Der Amtmann zu Neuenburg hat die geistlichen Gefälle und zahlt dagegen an die Pastoren zu Bochof und Alpen je 30 R , in Summa	60 "

Stipendiaten

Seyn vor diesen jährlich 6 Pastoren gewesen, nunmehr aber 3 und hat ein jeder 25 R = 75 "

In das Armenhaus für des heiligen Geist Pfordten werden jährlich geliefert:

18 Tonnen Roggen = 36 R , 18 Tonnen Gerste = 36 R , 3 Tonnen Bohnen = 6 R , zusammen	78 R
Für Brod jährlich ausgegeben	74 "
Wöchentlich sonst noch, machen	83 "

Severe.

Superintendent	250 R	Vicarius	
Wegen f. Wittwe	150 "	Kostgeld	40 R 12 gr.
2 Tonnen Roggen	6 "	M. Barn(st)or	
Freie Wohnung	40 "	fino	
Länderey ohngefährlich	300 "	Besoldung u. disch-	
1 Dshen	18 "	geld	89 R — gr.
	Summa 764 R		



Pfarrre zu Wangerooe	20 R	Die Armen im Gast-	
$\frac{1}{2}$ Butter	3 $\frac{1}{2}$ "	hause jährlich 104	
50 R Speck	3 "	Seiten Speck	156 R
	<u>Summa 26$\frac{1}{2}$ R</u>	26 Tonnen Roggen	73 "
Der Rector hat		Die Hausarmen in der	
jährlich	83 R 9 gr.	Stadt jährl. 9 Seiten	13 $\frac{1}{2}$ "
Der Cantor	86 " 20 "	Die Armen auf dem	
Der Lehrer	41 " 3 "	Lande jährl. 21 Seiten	31 $\frac{1}{2}$ "
	<u>Summa 210 R 32 gr.</u>		<u>Summa 274 R</u>

Die Armen in Ovel-		Apen.	
gönne jährl. 10 $\frac{1}{2}$		Der Pfarrherr	30 R
Tonnen Roggen	21 R	2 Schweine	8 "
7 Tonnen Bohnen	14 "	1 Molt Roggen	3 "
672 R Speck	37 " 24 gr.		<u>41 R</u>
	<u>Summa 72 R 24 gr.</u>	Die Armen daselbst jähr-	
		lich 8 Tonnen Roggen	16 R

Summa der Ausgaben

an Pfarrer und Schulmeister zu Oldenburg	1943 R 71 gr.
an 6 Stipendiaten	150 " — "
Zum Armenhause	78 " — "
Auff dem Brothause den Armen	157 " — "
Und wird täglich ein Tisch Armen aus der	
Küche gespeist.	
An Pfarrer und Schulmeister zu Zeber ohne die	
300 R vom Lande	841 " 34 "
Den Armen daselbst	274 " — "
Dem Pfarrer zu Apen	41 " — "
Den Armen daselbst	16 " — "

Es scheint dies eine nicht immer liquide Berechnung zu sein, welche das Einkommen von eingezogenen geistlichen Gütern gegenüberstellte dem davon für Kirche und Schule Geopferten, um so den Beweis zu bringen, daß genug geschehe. Stammt diese Berechnung aus dem Jahre 1631, so mag sie mit der Stiftung von Blankenburg zusammenhängen.

Anhang zu Capitel XII, Ar. 1.

Gründung der Voittwarder Schule. 1636.

Zu wissen sey hiemit, das im namen der h. Drey Einigkeit, auß erheblichen heiligen Uhrsachen, Zur Ehre Gottes und seines Reichs Erbauung für die vielen kleinen Kinder Zu Voittwarden eine Schule aufgerichtet und unwiderufflich Zu erhalten angenommen:

Erstlich das alle und jede Einwohner Zu Voittwarden sollen und wollen verpflichtet und gehalten sein, ihre junge Kinder, Söhne und Töchter hinein Zuschicken, Damit sie daselbst den Anfang im Catechismo, wie auch im lesen und schreiben machen.



Zum Andern weisn die Schul Zu Goldwarden ferner also sol bestellet werden, das der jugend ohne hinderniß im Erkentnis Christi, wie auch lesen, schreiben und rechnen gebürlich unterrichtet werde, als sol ein jeder Zu Voittwarden verbunden seyn, seine Kinder Zum Anfang in die Voittwarderschul Zusenden, und da sie daselbst nicht soviel fassen können, als sie zu lernen begehren, können sie als dan in die Goldwarder Schul geschicket werden. Von welcher ordnung, so christlich, nüz und wolgemeinet ist, sich niemand auß eigenem sinn, oder durch schleicher und Schulverstörer sol abwendig machen lassen.

Fürs dritte wollen die Voittwarder dem Schulmeister, nebenst gewöhnlichen Schul-lohn (maßen der Schulmeister nicht mehr als sich gebühret, von den Leuten fordern und nehmen soll) jehrlich geben Zwey Reichsthaler, in specie, welche die Fürstehet der Schulen, ohne des Schulmeisters beschwerung, wegen des Landes so zur Schulen gewidmet, auf Petritag ihnen einliefern sollen.

Zum vierten thun sie sich erbieten, das sie nebenst ihres Seelsorger M. Gerkenius dahin trachten und sich bemühen wollen, das wegen des Warffes und Schulgebewes, auch verbesserung des Salarii, daß Schulwesen in Wolstandt gebracht und verbessert werden moge.

Dagegen fürs fünfte sol der Schulmeister bey der information nach der Schulordnung, in lehr und leben sich also verhalten, das es zu seinem eigenen, wie auch der lieben jugend besten gereiche. Insonderheit das Er zur waren Furcht Gottes, singen, beten zc. die Kinder erhalte, und alle halbjahr die namen der Kinder, so zur Schule gehen, heraufgebe, damit der Pastor wegen der seelenpflege sich darnach zu richten habe.

Schließlich sollen auch die Curatores scholae durch den Schulmeister die namen aller Kinder im Dorff, so zur Schul tüchtig, aufzeichnen lassen, und dem Pastori zur nachrichtung einhendigen, auf das von demselben die nachlässigen angemahnet, und Keine einige seele an dem Erkenntnis Christi verhindert oder verseumet werde.

Als ohne gefehrde in dem namen Jesu angefangen und demselben Zugeleben versprochen mit eigenem Handtzeichen, So geschehen zu Voittwarden, am tage der h. Empfengnis Christi 1636.

M. Hinricus Gerkenius.

Nolef Wöverfen min handt.
Shabbe Wirw(d)esen mine handt.
Johan Steigelt mine handt.
Dodo Kolfes myn handt.
Siaße Menzen min handt.
Addick hajeße sin marck.
D. Wittfagel myn handt.
Johan Wechloy mpp.
Johan Schulte Minehandt.
Koleff Wirckessen mein handt.
Fridich Rynge myn handt.

Anhang zu Capitel XII, Nr. 2.

Bestellung eines Schulmeisters für Voitwarden. 1652.

Demnach Mag. Henricus Gerkenius Pastor und der berufene Vorsteher der Schule zu Voitwarden als Syabbe Hodderß, Immo Brunß und Garlet Releßß, mich entsbenannten auf ein Jahrlang von Michaelis dieses 1652, zu einem Schulmeister der lieben Kinder zu Voitwarden, welche erst anfangen Ihren Catechismum, und Gebetn, auch Lesen und Schreiben zu lernen, angenommen und bestellet, auch Zum Jährlichen Schullohn mir versprochen, als folget: 2 Rthaler wegen des Bawrlandes. 1 Rthaler wegen einer Ruhe grasß bei dem Teiche. Von iedem Kinde vermögssamer Eltern 24 gs., von unvermögssamen aber 18 gs. alle Jahr und 2 R. Taler, Zinse-Gelder.

Als gelobe und verpflichte ich mich hiermit, daß Ich solchen Schul-Dienst mit allem Fleiß verwalten will, Zudem ende Ich gelobe, nach fürgeschriebener Schul-Ordnung mich allerdinges Zu richten, mit dem Gebets, Catechismo und ganzen Information, nach dem Methodo dieses ortß Schulen zuverfahren, die liebe Jugendt zur Gottes-Furcht, Wahrheit, Zucht und aller Erbarkeit anzuhalten, die Kinder, wen Sie es verbrechen, Väterlich zu züchtigen, ohn Kopf-Schlege auch ohn ärgerliches Fluchen, und in der Schulen bei den Kindern, auch sonst eines ohn-ärgerlichen Christlichen Lebens mich zu befließigen, undt mit Jederman Erbahr und Friedlich zu leben, Diesem also durch Gottes Gnade undt beyständt seines Geistes stets zu geleben und gebührlich nachzukommen, habe Ich diesen Schein mit eigener Handt Unterschriften. So geschehen im Pfahr-Hause zu Goltwarden den 19. octobris 1652.

Jost Röver.
Mein Handt.

Anlage zu Capitel XII, Nr. 3.

Schmalenfleth. 1637.

Anno 1637 am 9. Octobris hat man wegen deß Schulwesensß zu Smalenstiet mit Gerharδο Neumann auß Sieke im Ampt Hoja bürtig auf ein halbeß jahr von dato an biß Ostern gehandelt, Also daß derselbe nach der dieses ortßes publicirten Schulordnung in seinem Ampt.

1. Wahrer furcht Gottes, Andacht, Demut, und eines Exemplarißchen Lebens sich befließigen:

2. Die liebe Jugend im Catechismo, beten, singen, lesen, schreiben, rechnen Zum fleißigsten nach seinem von Gott verliehenen vormogen unterweisen und lehren:

3. Der inspektion des pastoris auch dessen moderation in Kirchen und Schul gehorsamst geleben:

4. Den Leuten im Dorffe und sonst jeder männiglich ohne Ergernis, christlich und friedsam begegnen:

5. Alle halbe jahr dem Examini scholastico, in gegenwart der erfordernten Schulvorsteher und liebhaber sich unterwerffen: solle und wolle

Dagegen er den nebenst freyer wohnung, Zum halben jahr, als diesen Winter soll zu genießen haben, von den Rechenknaben, jeder, 1 Reichstaler, von den andern aber, als den vermögamen einem jeden Kinde 24 gr. und den unvermögamen 18 gr.

Und sol mit fleiß dahin gearbeitet werden, daß alle Kinder, so tüchtig zum lernen, und so von häußlicher Arbeit immer entrahten werden können, zur Schule gehen und lernen müssen.

Wozu der gemelter Schulmeister sich also verpflichtet, und ist dieses von Nachbenannten Dreyen Männern im namen und von wegen der ganzen Baurtschaft unterschrieben worden.

Hodbert Hodderßen.

Syabbe Ating.

Dode Ringhe.

oben geschriebenes gelobe und verpflichte ich Mier gerdt Neumann also zu halten. Anno 1638.

Dieses nachzukommen, gelobe ich David v. den Marnen Getreue zu halten negeß ?

Anno 1639, den 17. Juni, haben die Schmalenslieter auf ein Jahr lang zum Schulmeister angenommen, nebenst den zuvor ange-deuteten Schulgelt zugesagt Frederich Salomon, zu geben 3 \mathcal{R} von dem Teiche, von dem Sande, und Groden, dagegen Er nach oben-geschriebenen Regulen, und Schulordnung sich trewßleißig zu verhalten verpflichtet.

Frederich Salomon.

Anlage zu Capitel XII, Nr. 4.

Bestellung des Daniel von Hasel für Schmalensleth. 1640.

Anno 1640, den letzten Tag Aprilis ist der alte Küster Daniel von Hasel in gegenwart unsrer beyden Kirchvätter zu mir ins Pfarr-hauß kommen, Jedoch mit gebührendem Trost und Sanftmuth der vorigen mit uns vorgelauffenen Händeln und Ärgernissen erinnert, Darauf auch ermahnet, seine alte Tage nummehr auf andre Weise und zwar in gottseligkeit, ruhe und Frieden zu enden, Maßen er sich dozu verpflichtet, gegen mich seinen Pastoren, auch den organisten und Schuldiener sich, wie einem frommen, friedliebenden alten Manne ge-ziehmet, christgebürlich, in Taten und Worten zu verhalten. Da ihme denn auf ein Jahr lang die schule zu Smalensliet eingethan, also, daß Er

1. persönlich, auch fleißig und getrewe, selbige Schulkinder infor-miren, nach der ordnung, welche Er hiebevör unterschrieben.

2. Auß andern Baurschaften unsers kirchspiels keine Kinder in seine Schule aufnehme, damit nicht Unwille unter den Schulmeistern entstehe.

3. Mit den Schulkindern, wenn Er gesund ist, beim Gottesdienst sich einstelle, Alleß zur Ehr Gottes thue und mit seinen Haußgenossen, sich ohn ergerniß, soviel möglich und Gott Gnade dafür giebt, itets

bezeige, Auf das er seine alten Tage in guter Gewissenruhe zu ende führen, und Trost, Beistand und Hülff von Gott dem Herrn, wie ein bußfertiger Christe zu gewarten, leben möge, Ubrkundlich dieses von unsern Kirchvätter und Lehrer Daniel von Hasel eigenhendig unterschrieben.

Daniel von Hasell.
Hinrich Boedeker.
Christian Wittfagel.

Anlage zu Capitel XII, Nr. 6.

Golzwarder Privatschule mit der Hauptschule verbunden. 1637.

Anno 1637, am 13. Martii haben Wir Pastor, Kirchgeschworene und Glieder der Gemeine den Erbaren Gesellen Georgium Becker auf ein halbes jahr von Ostern dieses an zu rechnen angenommen, also daß er Antonii Gerkenii unsers bestellten Organisten und Schuldieners Gehülfe in der Golzwarder Schule sein, und nach der ordnung, welche Ihme sol vorgeschrieben werden, mit allem Fleiß, in warer Gottesfurcht und was sonst von Ihm erfordert wirt, in tali officio, die liebe Jugent in pietate, lingua latina, lesen, schreiben und rechnen, wie ein Adjunctus Scholae, informiren, und der Direction gemelten Antonii geleben sol, dafür Er haben sol bei ermelten Antonio einen freyen tisch, herberg und schlaffen und von etlichen der unsern 25 Speciesthaler.

Georgius Beccerus Scaleraviensis Misnicus.

Anlage zu Capitel XII, Nr. 7.

Anstellung eines Privatschullehrers zugleich für den Organistendienst. 1634.

Anno 1634, am 10. Aprilis haben Wir außbenannte Pastor und Kirchgeschworenen, den Erbaren und wolgelarten Gesellen, Dn. Wernerum Operinum Rehda-Hildebiesem auf ein jahr landt zu unsern in gewisser anzahl begriffenen Knaben Praeceptorum angenommen, also das er nach solchem methodo, wie bißhero in unser Privat Schule geschehen, selbige Kinder in pietate, lingua latina, et moribus, treuenß fleißes unterweisen und lehren, daneben auch das positif in der Kirchen alle sonstage schlagen solle und wolle, dafür wir ihme Herberge, tisch und ein gutes Salarium nebenst den positivgeldern reichen und geben wollen, da Er damit christlicher weise kan friedlich sein. Welches Er also angenommen, darauf von uns Einen Reichsthaler pro arrha empfangen und mit der hülff Gottes, auf künstlig Michaëlis zu solchem seinen Dienst sich einzustellen verpflichtet hat.

M. Hinricus Gerkenius mpp.

Hinrich Boedeker, min handt.

Christian Wittfagell mpp.

Wernerus Ericus Operinus mpp.

Anlage zu Capitel XII, Nr. 8.

Golzwarder Privatschule. 1636.

Anno 1636 am Tage Johannis Baptistae, an den 24. Junii haben wir Pastor und Kirchgeschworene in unserm und unsrer Mitglieder Namen für unser und ihre Kinder als 11 Knaben, so latein lernen, und 5 Mägdlein von dato bis auf Michaelis tag für einen Präceptoren angenommen Dn. Gottfridum Schneewisium Silesium, und Ihm nebenst freyer stube und bette für den Tisch und institution zu geben versprochen zwanzig in sp. Reichstaler auf gemelte Zeit für seinen bahr zu bescheren. Dagegen Er sich denn sancte verpflichtet, unsere liebe Kinder:

1. In treuer furcht Gottes, nach Lutheri Catechismo und dieses Orths gebräuchlicher Kinderlehre.
2. In lateinischer sprach, musica, lesen und schreiben.

Also und mit allem möglichen Fleiß zu unterrichten, wie ihm in catalogo not. indiem lectionum, auch in den legibus scholasticis der Weg gezeiget worden. Damit insonderheit er als Praeceptor bono exemplo seinen discipulis vorgehe, und dieselbe thätlich in viva pietate erziehe und erhalte.

Alles ohne gefehrde, Maßen dieses trewlich zu halten Er praecceptor nebenst unß diesem mit eigner Handt unterschrieben.

So geschehen im Pfarrhause zu Golzwarden:

M. Henricus Gerkenius m. pr.

Henrich Bodeker.

Christian Wittvogel mpp.

Gottfriedt Schneewis.

Der Contract wurde 1636 im Herbst auf $\frac{1}{2}$ Jahr erneuert.

Gerken, Bodeker, Wittvogel und Setting geben jeder $2\frac{3}{4}$ Speciesthaler, und S. Wechloi $2\frac{1}{2}$ Speciesthaler, S. Hodderßen 2 Speciesthaler, J. Salomon, der Küster und S. Borger jeder 2 Speciesthaler.

Verichtigungen.

Seite 184 Anm. 1 lies statt Bd. 10 Bd. 7.

„ 226 lies J. 10 von unten statt . Quia: , quia.

„ 382 lies J. 14 von oben statt gänger, wie: gänger ein.

